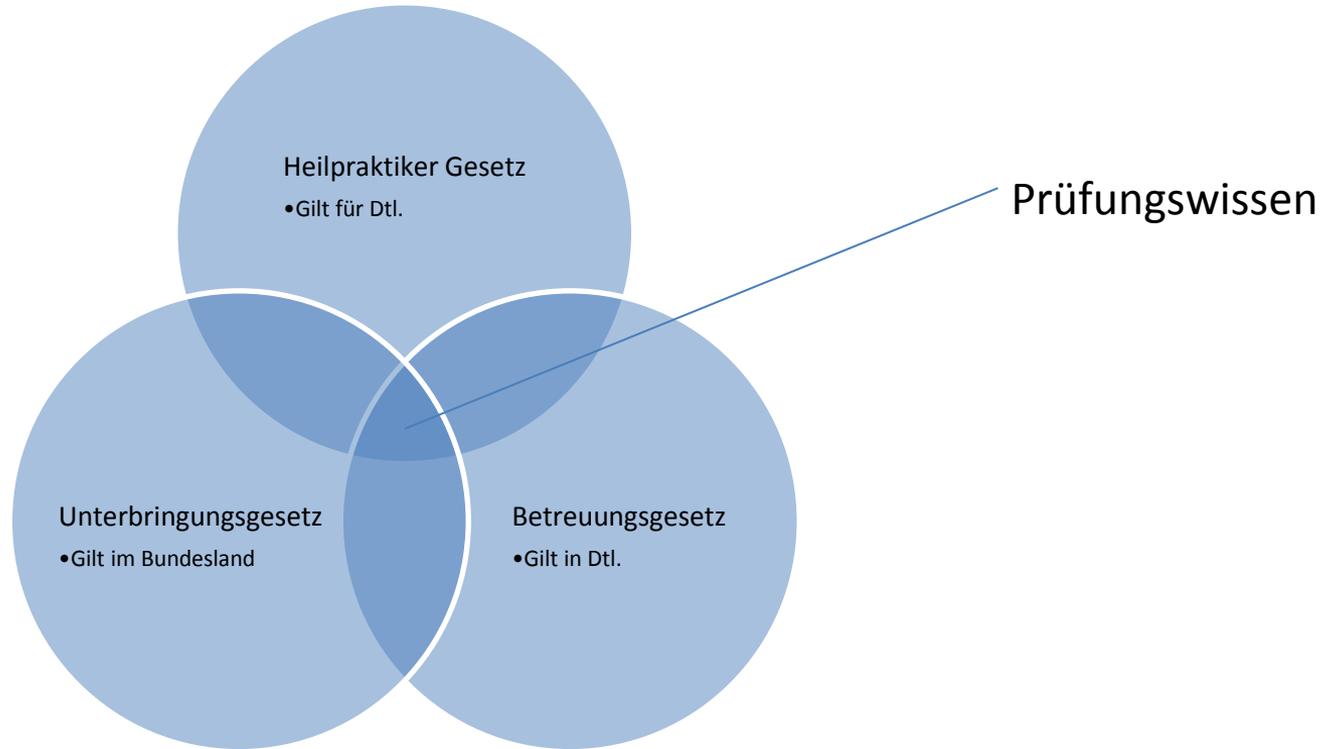


Rechtliches HPP



Heilpraktiker Gesetz bezüglich HPP

§ 1 (1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

- berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktiker Gesetz) vom 17. Februar 1939
- Bestallung = in ein Amt einsetzen = Approbation
- HPP kann kein Arzt sein, da ein Arzt ja bestellt ist

§ 1 (2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste eines anderen ausgeübt wird.

- Berufsmäßig = auf Dauer und nachhaltig, egal ob Bekannt, mit/ ohne Bezahlung (Familie, Kloster ausgeschlossen)
- Gewerbsmäßig = mit Entgelt, Naturalien
- Feststellung = Anamnese → Diagnose (ICD 10 F ...)

§ 3 Die Erlaubnis nach § 1 berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

- Praxisadresse beim zuständigen Gesundheitsamt melden
- Hausbesuche erlaubt
- Jahrmarkt, „Zigeuner-Leben“ nicht erlaubt

§ 3 (1) Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt

Heilpraktiker Gesetz bezüglich HPP

§ 2 (1) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,

a) wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) wenn er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, (gestrichen, weil mit Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar - BVerfG vom 10. Mai 1988)

c) ---

d) wenn er nicht mindestens abgeschlossene Volksschulbildung nachweisen kann,

e) ---

f) wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß ihm die (politische und - Aufg. durch Art. II Nr. 1 Kontrollratsgesetz) (...) sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,

....

Heilpraktiker Gesetz bezüglich HPP

§ 2 (1) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,

...

g) wenn ihm infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt,

h) wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß er die Heilkunde neben einem anderen Beruf ausüben wird, (nur in besonders begründeten Fällen - ansonsten ist ein Mehrfachbeschäftigungsverbot mit Art. 12 GG unvereinbar - BverwG vom 2.3.1967)

i) wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden **eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung** oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde.

Heilpraktiker Gesetz bezüglich HPP

§ 5 Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Gefährliche Grauzone zu Coaches, Hypnoseberater, Scharmanen, Geistheilern etc.

Heilpraktikergesetz bezüglich HPP

Daraus ergebende Pflichten:

- Überprüfung beim Gesundheitsamt „keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung“
- Dienstbezeichnung „Heilpraktiker“
- Akademischen Titel ausschreiben, Verwechslung mit medizinischen Titeln vermeiden

- Melden der Praxisadresse beim Gesundheitsamt, eventuell Bauamt
- Melden der freiberuflichen Tätigkeit beim Gewerbeamt
- Melden der freiberuflichen Tätigkeit Finanzamt, EÜR
- Melden der nebenberuflichen Tätigkeit beim Arbeitgeber (1/5 Regel)

- Anmelden bei einer Berufsgenossenschaft (verpflichtende Unfallversicherung)
- (Berufshaftpflichtversicherung)
- GEZ

Wann muss ein HPP einschreiten vs. Schweigepflicht

geltendes Recht: Zivilrecht → zivilrechtliche Strafen: schadenersatz- und schmerzensgeldpflichtig, Entzug der Heilerlaubnis

zivilrechtlichen Schweigepflicht (BGB), Heilpraktiker gehören **nicht** zu den sog. Katalogberufen nach § 203 StGB → HPP's haben keine Schweigepflicht nach StGB

Grundlage: Behandlungsvertrag nach BGB (§ 603 a)

Brechen der Schweigepflicht (HPP)

- Straftat schon begangen, Bestrafung erfolgt, aber Wiederholungen wahrscheinlich (z.B. sexueller Missbrauch) ...s. auch §253 StGB
- bevorstehende schwere Straftaten (gem. § 138 StGB) müssen angezeigt werden
- im Strafprozess, kein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Strafprozessordnung)
- meldepflichtige Erkrankungen
- Beginn und Ende eines Beschäftigungsverhältnisses (§192 SGB 7)
- Arbeitsunfall eingetreten (§ 193 SGB 7)
- Verdacht auf Berufskrankheit (§ 202 SGB 7)

Was sind Katalogberufe?

Steuerrecht > Freiberufler

Ärzte, Hebamme, Heilmasseur, Krankengymnast
(Physiotherapeut), Heilpraktiker

Anwalt, Notar, Ingenieur, Architekt,
Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, vereidigter
Buchprüfer, Steuerberater, beratender Volks-
und Betriebswirt,

Journalist, Bildberichterstatter, Dolmetscher,
Übersetzer,

Lotse,

Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lektor,
Lehrer und Erzieher

Freiwillige
Einschreite

Strafen: scha

ktiker gehör
eispflicht

, aber Wied

138 StGB) r
recht (§ 53

hältnisses (§

Verbot der Offenbarung von Privatgeheimnissen

Strafgesetz > Schweigepflicht:

Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder
Angehörigen eines anderen Heilberufs, der
für die Berufsausübung oder die Führung der
Berufsbezeichnung eine **staatlich geregelte**
Ausbildung erfordert

Berufpsychologen mit **staatlich anerkannter**
wissenschaftlicher Abschlussprüfung

Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand,
Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem
gesetzlich geordneten Verfahren,
Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer,
Steuerberater, Steuerbevollmächtigten ...

anerkannten Beratungsstelle usw.

MERKE 😊

HPP	= Schweigepflicht	= BGB
Ärzte	= Verbot der Offenbarung von Privatgeheimnissen	= StGB

Betreuungsgesetz bezüglich HPP

- Ziel: Vorteil des Patienten
- Schaden jeglicher Art von ihm abwenden
- Anzuwenden u.a. bei Psychosen oder schwerwiegenden psychischen Erkrankungen
- Nicht krankheitseinsichtigen Patienten, gegen seinen Willen, um Schaden für ihn oder andere anzuwenden

- Betreuer, vom Betroffenen oder vom Amt bestellt
- Dritte können sich an die Betreuungsabteilung im Amtsgericht wenden, Betreuung dort anregen

- Der Betroffene kann seine Angelegenheit teilweise oder ganz nicht alleine erledigen
- Bevollmächtigte oder andere (Familie, soziale Dienste) können Angelegenheiten nicht erledigen, dann Einrichtung einer Betreuung
- Geschäftsunfähig kein steht in keinen rechtlichen Zusammenhang zur Betreuung
- Gericht entscheidet, ob Betreuer bei Entscheidungen zustimmen muss (Einwilligungsvorbehalt, Abwendung erheblicher Gefahren)

- ...

Betreuungsgesetz bezüglich HPP

- ...
- Betreuung betrifft nur bestimmte Bereiche, nicht z.B. Wahlrecht
- Betreuung betrifft meist: Vermögensangelegenheiten, Aufenthalt, medizinische Behandlungen, Post, Wohnung auflösen, etc.
- Zuständig = Amtsgericht
- Persönliche Anhörung des Betroffenen nötig (in seiner Umgebung, wenn mgl.)
- Psychiatrisches Gutachten

Betreuungsgesetz bezüglich HPP

- Unterbringung nach dem Betreuungsgesetz NUR beim Aufgabenkreis „Aufenthalt“
- Ziel: Wohle des Patienten (z.B. Suizidgefahr, medizinische Behandlung)
- Unterbringung muss vom Amtsgericht genehmigt werden, dann maximal 2 Jahre
- Vorläufig = 6 Wochen, wenn große Gefahr und nicht auf das Gutachten des Psychiaters gewartet werden kann

Unterbringungsgesetz bezüglich HPP (PsychKG in manchen Bundesländern)

- Ziel: Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Nach ärztlicher oder polizeilicher Anordnung
- Unterbringung auf geschlossener, psychiatrischer Station
- **Unmittelbare** Selbst- oder Fremdgefährdung durch psychische Erkrankung

- Betreuungsgesetz berücksichtigt mehr die Bedürfnisse des Patienten, daher dies wählen, falls eine Wahl möglich ist

Ablauf

- Einlieferung durch Polizei oder Ordnungsamt
- Ärztliche Untersuchung
- Richterliche Entscheidung innerhalb eines Tages, sonst Freiheitsentziehung

Unterbringungsgesetz bezüglich HPP (PsychKG in manchen Bundesländern)

Übersicht der Landesgesetze

Bundesland	Titel	Kurztitel	Abkürzung
Baden-Württemberg	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten ^[psychkg 1]	Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz	PsychKHG
Bayern	Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung ^[psychkg 2]	Unterbringungsgesetz Bayern	UnterbrG
Berlin	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten ^[psychkg 3]		PsychKG
Brandenburg	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg ^[psychkg 4]	Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz	BbgPsychKG
Bremen	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten ^[psychkg 5]		PsychKG
Hamburg	Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten ^[psychkg 6]		HmbPsychKG
Hessen	Hessisches Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten ^[psychkg 7]	Hessisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz	PsychKHG
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychischen Krankheiten ^[psychkg 8]	Psychischkrankengesetz	PsychKG M-V
Niedersachsen	Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke ^[psychkg 9]	Psychischkrankengesetz Niedersachsen	NPsychKG
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten ^[psychkg 10]		PsychKG
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz für psychisch kranke Personen ^[psychkg 11]	Psychischkrankengesetz Rheinland-Pfalz	PsychKG
Saarland	Gesetz Nr. 1301 über die Unterbringung psychisch Kranker ^[psychkg 12]	Unterbringungsgesetz	UBG
Sachsen	Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten ^[psychkg 13]		SächsPsychKG
Sachsen-Anhalt	Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt ^[psychkg 14]	Psychischkrankengesetz Sachsen-Anhalt	PsychKG LSA
Schleswig-Holstein	Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen ^[psychkg 15]	Psychisch-Kranken-Gesetz	PsychKG
Thüringen	Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen ^[psychkg 16]	Psychischkrankengesetz Thüringen	ThürPsychKG

<https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Psychisch-Kranken-Gesetz> 29.01.2019 21:23

Suizid

- 14000 Menschen /Jahr
- Darüber nachdenken 15% der Bevölkerung, 56% der Depressiven
- Mehr Männer als Frauen sterben
- Mehr Frauen als Männer versuchen es
- Harte Methoden: Erschießen, Erhängen, ...
- Weiche Methoden: Überdosis (64%)
- Bizarre Methoden: Psychosepatienten ... Anbohren des Schädels, Abhaken von Extremitäten, sich selbst verbrennen

Besonders Suizid gefährdet

- Depressive
- Suchterkrankte
- Alte, einsame Menschen, Männer über 80 Jahre
- Personen mit Suizidankündigungen
- Personen mit Suizidversuchen

Suizid

- Suizid = freiwillige, herbeigeführte Tötung
- Erweiterter Suizid = Mitnahme von anderen Personen (meist Familienmitgliedern), ohne freiwillige Zustimmung der anderen
- Doppelsuizid = zwei Personen bringen sich freiwillig zusammen um
- Massensuizid = kulturhistorisch, Sekten

Suizid

Stadien nach Pöldinger (Krankheits-/ Krisenmodell)

- Erwägung (soziale Isolierung, Aggressionsenthemmung, Apelle, verdeckte Hinweise)
- Ambivalenz (direkte Ankündigung, Hilferuf, Gedanken kreisen um den Suizid)
- Entschluss (indirekte Ankündigung, Vorbereitung, innere Ruhe, Testament)

Stadien nach Ringel (Blickwinkel unter psychologischen Aspekten)

- Einengung (Schwächung der Stimmung, Abwehrmechanismen, keine Zukunftsgedanken mehr, Suizidgedanken)
- Aggression (Aggressionsumkehr, Autoaggression)
- Flucht in die Irrealität (Suizidphantasien, werden entwickelt, drängen sich auf)